

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/132 vom 28. März 2019**

Sg Versicherungsgericht, 2019-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2016\\_132](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_132)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/132 du 28 mars 2019

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/132 del 28 marzo 2019

## **Regeste**

Art. 17 ATSG; Art. 31 IVG; Art. 7ATSG; Art. 18 ATSG: Der an Rückenschmerzen sowie an Beschwerden des linken Armes und der rechten Schulter leidende Beschwerdeführer war an verschiedenen Stellen und in Funktion als Baudisponent und Bauführer auch in Unternehmen ihm nahestehender Personen in unterschiedlichem Pensum bzw. mit wechselnder Arbeitsfähigkeit tätig. Seit der revisionsrechtlichen Vergleichsbasis ist sein Einkommen tatsächlich sowie auch gemäss Tabellenlohn (Durchschnitt Baubranche) um deutlich mehr als Fr. 1'500.-- angestiegen, weshalb ein erwerblicher Revisionsgrund gegeben ist. Auf das von der IV-Stelle eingeholte orthopädische Gutachten, in welchem auch Ergebnisse einer (durch den Krankentaggeldversicherer veranlassten) Observation aus dem Jahr 2011 berücksichtigt werden, ist abzustellen. Es liegt kein rentenbegründender Invaliditätsgrad mehr vor. Ein erwerblich gewichteter Betätigungsvergleich ist nicht mehr möglich, nachdem sich das ehemals vom Beschwerdeführer geführte Unternehmen in Liquidation befindet (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. März 2019, IV 2016/132).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der angefochtenen Verfügung hob die Beschwerdegegnerin die bisherige Dreiviertelsrente des Beschwerdeführers auf. 1.1 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Zeitlicher Ausgangspunkt für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrads ist bei der Prüfung eines Gesuchs um Erhöhung der Rente wie auch bei der Prüfung einer Rentenanpassung von Amtes wegen die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht (BGE 133 V 108; BGE 130 V 71 E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts vom 26. März 2010, 9C\_438/2009, E. 1). Bei gegebenem Revisionsgrund ist der Rentenanspruch gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfassend neu zu prüfen (BGE 141 V 9 E. 2.3 und E. 6.1; Urteil vom 5. Dezember 2012, 9C\_427/2012, E. 3.4). 1.2 Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Anspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes oder der erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes revidierbar. Dagegen stellt die unterschiedliche Beurteilung der

Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit allein keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar (Urteil des Bundesgerichts vom 17. Januar 2008, 9C\_552/2007, E. 3.1.2, mit weiteren Hinweisen). Kann eine rentenberechtigte Person neu ein Erwerbseinkommen erzielen oder ein bestehendes Erwerbseinkommen erhöhen, so wird die Rente nur dann im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG revidiert, wenn die Einkommensverbesserung jährlich mehr als 1500 Franken beträgt (Art. 31 IVG). 1.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen; BGE 141 V 14 E. 6.3.1). Im Sinne einer Richtlinie ist den im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingeholten Gutachten von externen Spezialärzten und -ärztinnen, welche aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, volle Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 137 V 227 E. 1.3.4; BGE 125 V 353 E. 3b/bb).

## **E. 2**

Zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin im Rahmen des im November 2010 an die Hand genommenen amtlichen Revisionsverfahrens den Rentenanspruch für die Zukunft gestützt auf einen korrekt ermittelten sowie gewürdigten Sachverhalt mit Verfügung vom 4. März 2016 zu Recht verneint hat. Als erstes ist das Vorliegen eines Revisionsgrundes zu prüfen. 2.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, der Mitteilung vom 31. Oktober 2008 habe ein unklarer und widersprüchlicher Einkommensvergleich zugrunde gelegen. Da nicht ersichtlich sei, wie die Beschwerdegegnerin auf ein Invalideneinkommen von Fr. 18'981.-- gekommen sei, sei von einem Invalideneinkommen von Fr. 30'000.-- auszugehen. Das im Auszug aus dem individuellen Konto (IK) für das Jahr 2010 ausgewiesene Einkommen von Fr. 51'305.-- sei viel zu hoch und nicht effektiv erwirtschaftet worden, da darin auch Krankentaggelder enthalten seien (act. G 1, Rz 22). Nachdem die über die Jahre 2009 bis 2015 hinweg erzielten Einkommen geschwankt hätten, sei von einem durchschnittlichen Einkommen von Fr. 30'552.-- auszugehen, welches im Vergleich zum Invalideneinkommen von Fr. 30'000.-- nicht um Fr. 1'500.-- höher ausfalle und deshalb nicht Anlass zur Rentenrevision geben könne (act. G 1, Rz 29). 2.2 Übereinstimmend mit den Parteien (vgl. act. G 1 Ziff. 15 ff. sowie act. G 6) ist davon auszugehen, dass die letzte Mitteilung vom 30. Oktober 2008 Vergleichsbasis für den Sachverhalt bis zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung bildet. Mit dieser hatte die Beschwerdegegnerin die Weiterausrichtung der mit Verfügung vom 15. Juli 2004 aufgrund der vierten IVG-Revision von einer halben auf eine Dreiviertelsrente angehobenen Rente bestätigt (IV-act. 108 ff. und 125; gemäss ständiger Rechtsprechung erwachsen Mitteilungen ebenfalls in Rechtskraft und können massgebliche Vergleichsbasis für eine Revision bilden, vgl. MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung des

Bundesgerichts zum IVG, Art. 30 - 31 N 39 und 41). Zuvor hatte sie einen Arztbericht von Dr. E.\_\_\_\_ (vom 13. August 2008, IV-act. 118) sowie einen Arbeitgeberbericht der D.\_\_\_\_ GmbH (vom 6. September 2008, IV-act. 120) eingeholt. Dr. E.\_\_\_\_ attestierte eine Arbeitsfähigkeit von lediglich 30%. Der Beschwerdeführer arbeitete damals allerdings während drei Stunden täglich bzw. 15 Stunden wöchentlich als Disponent bei der D.\_\_\_\_ GmbH und füllte somit das ihm gemäss dem der Dreiviertelsrente zugrundeliegenden IV-Grad von 60% als zumutbar erachtete Pensum von 40% nahezu aus. Die Beschwerdegegnerin legte der Mitteilung vom 31. Oktober 2008 dementsprechend nicht die Angaben der Arbeitgeberin von Fr. 30'000.-- (vgl. IV-act. 124), sondern ein zumutbares tatsächliches Einkommen von Fr. 18'981.-- zugrunde (vgl. IV-act. 123-2; wobei zwar nicht ersichtlich ist, woher der Betrag von Fr. 18'981.-- stammt, dieser jedoch unwesentlich von den im IK-Auszug verzeichneten Fr. 18'000.-- abweicht) und ging von einem Invaliditätsgrad von 68% aus bzw. bestätigte einen gleichbleibenden Rentenanspruch (IV-act. 123-1 f.).

2.3 Die im IK-Auszug verzeichneten Einträge sowie die übrigen Akten zeigen in der Folge ein schwankendes Invalideneinkommen. Der Beschwerdeführer arbeitete ab November 2009 in der G.\_\_\_\_ GmbH als Bauführer mit sämtlichen Vollmachten zu einem Monatslohn von zunächst Fr. 3'000.-- und später Fr. 5'300.-- in einem Pensum von 50% (Angaben Arbeitgeberin vom 15. Juli 2011, IV-act. 148; Angaben Beschwerdeführer vom 9. Mai 2011, Fremd-act. 10-64 ff.; Jahreseinkommen 2010 gemäss IK-Auszug Fr. 51'305.-- [ : 12 = Fr. 4'275.--], IV-act. 201-2; Lohnabrechnungen, IV-act. 144). Ab Mitte August 2010 war er jedoch wegen Rücken- und Abdominalbeschwerden in unterschiedlichem Mass zwischen 50% und 100% krankgeschrieben (IV-act. 148, 150; Fremddakten AXA-Winterthur, act. 10-16, 9-34, 36, 9-33, 10-107 f., 103, 84 f., 11-78, 56, 77, 75, 73, 71, 69, 66, 60, 59), wobei gemäss Entscheid des Versicherungsgerichts vom 28. März 2013 KV-Z 2012/3, diese Arbeitsunfähigkeiten als nicht ausgewiesen erachtet und die Rückforderung von Krankentaggeldern geschützt wurde. Vom 1. November 2012 bis 31. März 2014 arbeitete der Beschwerdeführer als Disponent (Kontrolle der Arbeiter) bei der K.\_\_\_\_ AG. Die Arbeitgeberin gab ein Pensum von 4-5 Stunden pro Tag bzw. 20 Stunden pro Woche bei einem Lohn von Fr. 3'500.-- an. Von Dezember 2012 bis Dezember 2013 war der Beschwerdeführer wiederum krankgeschrieben. Das Arbeitsverhältnis wurde beendet, da nicht genügend Arbeit vorhanden war (Angaben Arbeitgeberin vom 7. April 2014, IV-act. 179). Im Jahr 2014 erzielte der Beschwerdeführer bei der M.\_\_\_\_ ein Einkommen von Fr. 35'697.-- (IK-Auszug, IV-act. 201-2) und im Jahr 2015 von Fr. 25'407.-- (Lohnausweis, act. G 1.2). Nach eigenen Angaben arbeitete er dort in einem Pensum von 50% zu einem Fixlohn von Fr. 2'500.-- monatlich. Er sei zwar für organisatorische Belange angestellt, könne diese aber mangels ausreichender Deutschkenntnisse nicht wirklich ausführen (Angabe Gutachten, IV-act. 198-9). Das Unternehmen, dessen einziger Verwaltungsrat der Beschwerdeführer war, ist inzwischen in Liquidation (Auszug aus dem Handelsregister des Kantons St. Gallen, N.\_\_\_\_ AG in Liquidation, vom 29. November 2018). Das verrichtete Pensum bzw. die Arbeitsfähigkeit sowie die Einkommen des Beschwerdeführers sind im Verlauf schwankend. Sie wurden in verschiedenen Betrieben, teilweise auch von Angehörigen oder dessen Inhaber der Beschwerdeführer selbst war, erzielt. Keines der Arbeitsverhältnisse kann als längerfristig bezeichnet werden und die Entlohnung fiel offenbar aufgrund der Auftragslage oft geringer aus als vorgesehen. Trotzdem liegen sämtliche Verdienste gemäss IK sowie eigenen und Lohnangaben der Arbeitgeber in den Jahren 2009 bis 2015 deutlich über dem im Jahr 2008 tatsächlich erzielten Invalideneinkommen. Womit vom Vorliegen eines wirtschaftlichen

Revisionsgrundes auszugehen ist. 2.4 Nichts Anderes würde sich ergeben, wenn das zumutbare Invalideneinkommen bei einer verwertbaren Arbeitsfähigkeit von 40% - wovon seit der Mitteilung vom 31. Oktober 2008 auszugehen ist - nach dem Tabellenlohn bemessen würde. Der Beschwerdeführer übte organisatorische Aufgaben vorwiegend in Betrieben von ihm nahestehenden Personen aus. Er hat sich dabei trotz eingeschränktem Pensum offenbar entsprechende Kenntnisse angeeignet, dürfte aber in Anbetracht dessen, dass er nicht über eine entsprechende Ausbildung und die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt, auf dem freien Arbeitsmarkt nicht das Einkommen eines Bauführers, Bauleiters oder Disponenten erzielen können. Mit Blick auch auf die bisher mehrheitlich im IK-Auszug verzeichneten Einkommen ist zu Gunsten des Beschwerdeführers vom Tabellenlohn gemäss LSE 2014 des BSF, TA1\_b, Ziff. 41-43, Baugewerbe, Männer ohne Kaderfunktion, auszugehen. Dieser beträgt Fr. 5'816.--. Hochgerechnet auf die betriebsübliche Arbeitszeit von 41,5 Stunden (BFS, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, Ziff. 41-43, Baugewerbe, 2014) und auf 12 Monate resultiert ein Jahreslohn von Fr. 72'409.--. Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung bis 2015 (Indices Männer: 2014: 2220; 2015: 2226) beträgt er Fr. 72'604.-- und entsprechend einem Pensum bzw. einer Arbeitsfähigkeit von 40% Fr. 29'042.--. Gegenüber dem für das Jahr 2008 angenommenen Einkommen von - auf das Jahr 2015 angepasst an die Teuerung (Lohnentwicklung des BFS, T 39, Indices Männer: 2008: 2092, 2015: 2226; Fr. 18'981.-- : 2092 x 2226) - Fr. 20'197.-- (E. 2.2) liegt somit rein erwerblich - ohne Berücksichtigung der Pensumssteigerung von 40% auf 50% - eine den in Art. 31 IVG festgelegten Wert von Fr. 1'500.-- überschreitende Einkommenserhöhung vor. Damit durfte die Beschwerdegegnerin den Rentenanspruch frei und allseitig prüfen.

### **E. 3**

Medizinische Grundlage der angefochtenen Verfügung bildet das orthopädische Gutachten von Dr. L. \_\_\_ vom 24. Mai/4. Juni 2015 (IV-act. 198). Zunächst ist dessen Beweistauglichkeit zu prüfen. 3.1 Die Gutachterin führte aus, der Versicherte demonstrierte mit der linken Hand eine nachvollziehbar erschwerte Feinmotorik. Jedoch verwende er den Arm für Global-Funktionen wie das An- und Ausziehen von Kleidern und Festhalten leichter Gegenstände annähernd normal. Die Belastbarkeit des Armes schein für leichtere Arbeiten ausreichend. Er könne die adominante Hand als zuverlässige Hilfshand für leichtere Arbeiten nutzen und auch rechtshändig feinmotorische Tätigkeiten ausführen, so dass ein vollschichtiger Einsatz bei gegebenenfalls leicht verminderter Leistung zumutbar sei. Das Heben und Tragen schwerer Lasten mit der linken oberen Extremität wie auch feinmotorisch linkshändig anspruchsvolle Tätigkeiten seien nicht zumutbar. Wegen eines neu diagnostizierten chronischen lumbovertebralen Schmerzsyndroms sowie Abdominalbeschwerden sei der Versicherte ab 2010 zeitweilig krank geschrieben gewesen (IV-act. 198-16 f.). Nach den Akten schein er aber auch in dieser Zeit gearbeitet zu haben. Gemäss Akten habe er gegenüber dem Krankentaggeldversicherer eine 100%-ige Arbeitsunfähigkeit geltend gemacht, dabei jedoch 100% gearbeitet, widersprüchliche Zeugnisse erst im Nachhinein eingereicht und sei auch bei schweren Tätigkeiten gefilmt worden. Daraus lasse sich einerseits ableiten, dass die Einschränkung bzgl. des verletzten Armes mitnichten ein invalidisierendes Ausmass hätte und andererseits auch die Einschränkungen seitens des Lumbovertebralsyndroms nicht gravierend sein könnten, da ansonsten das Tragen und Heben solch schwerer Lasten gar nicht möglich gewesen wäre. Die beschriebenen Verrichtungen würden durchaus in den Bereich mittelschwerer bis schwerer Arbeit fallen. Aktuell berichte der Versicherte über seit mehreren Jahren etwa

gleichbleibende lumbale Rückenschmerzen. Diese würden bei längerer Belastung, längerem Stehen und zum Teil auch in Ruhe auftreten. Zusammenfassend bestehe ein chronisches lumbovertebrales Schmerzsyndrom bei moderat ausgeprägten degenerativen Veränderungen ohne klinische Hinweise auf radikuläre Ausfälle trotz MR-diagnostisch Kontakt zur Nervenwurzel S1 und L1, welche damit als klinisch nicht relevant zu beurteilen seien (IV-act. 198-16 f.). Klinisch bestehe weiterhin ein subacromiales Impingement. Bei ausgeschöpften konservativen Therapiemassnahmen stelle die Operation für die vorliegenden Pathologien eine gute und zuverlässige Therapieoption bei zumutbarem Risiko dar. Erfahrungsgemäss könne damit eine für leichte und mittelschwere Arbeiten voll belastbare Schulter erreicht werden. Das Heben und Tragen schwerer Lasten sowie Tätigkeiten mit repetitiven Bewegungen des rechten Schultergelenks, Überkopfarbeiten und Verharren in Extrempositionen seien (auch nach einer Operation) nicht zumutbar (IV-act. 198-17 f.). Die über die letzten Jahre als konstant angegebenen starken Schmerzen der LWS stünden im Widerspruch zu diversen gutachterlichen Einschätzungen und zum Observationsbericht (IV-act. 198-18). Konservative Therapiemassnahmen wie Physiotherapie, Rückenschule etc. seien noch nicht ausgeschöpft. Schwere körperliche Arbeiten seien dem Versicherten kaum dauerhaft zumutbar, jedoch stelle der Rücken für eine vollschichtige leichte bis mittelschwere Tätigkeit mit Wechselbelastung kein Hindernis dar (IV-act. 198-17). Insgesamt erscheine die seit Jahren aufrecht erhaltene Einschätzung der Arbeitsfähigkeit zumindest zum jetzigen Zeitpunkt zu niedrig (IV-act. 198-18). Für eine körperlich anstrengende Tätigkeit als Eisenleger auf dem Bau sei der Versicherte sicherlich 100% arbeitsunfähig. Für eine leichtere, vornehmlich auf Tischniveau zu verrichtende manuelle Tätigkeit als "Eisenbinder" wäre eine vollschichtige Arbeitsfähigkeit, gegebenenfalls mit vermehrtem Pausenbedarf und verminderter Leistung, kumulativ mit einer Arbeitsfähigkeit von ca. 70% zumutbar. Für die Arbeit als Bauleiter, welche als vornehmlich administrative Tätigkeit mit Kontrollfunktionen interpretiert werde, bestünde eine ebenfalls vollschichtige Arbeitsfähigkeit mit bestenfalls einer Leistungsminderung von 10%, entsprechend einer Arbeitsfähigkeit von 90% (IV-act. 198-19).

3.2 Die Gutachterin berücksichtigte bei ihrer Beurteilung die Ergebnisse der Observation vom Sommer 2011. Vorab ist festzuhalten, dass den Observationsergebnissen keine wesentliche Bedeutung zukommt, nachdem die Überwachung rund vier Jahre vor der Begutachtung stattfand und im vorliegenden Revisionsverfahren die medizinische Situation im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung relevant ist, da die Rente mit angefochtener Verfügung lediglich für die Zukunft eingestellt wird. Überdies erweist sich die Verwendung der Observationsergebnisse als rechtskonform: Zum einen hielt das hiesige Versicherungsgericht im Entscheid vom 28. März 2013 (Verfahren KV-Z 2012/3) im Wesentlichen fest, der Beschwerdeführer habe unklare Angaben zu seiner Tätigkeit gemacht und es bestünden Unklarheiten hinsichtlich der Arztzeugnisse von Dr. F.\_\_\_\_ vom 19. und 30. Mai 2011. Der Krankentaggeldversicherer habe sich durch sachliche Umstände zur Observation veranlasst gesehen. Das Erfordernis eines konkreten Anfangsverdachts sei erfüllt. Die Beobachtungen hätten sich auf einen relativ beschränkten Zeitraum konzentriert. Auch seien sie allesamt im öffentlichen Raum erfolgt. Es sei grundsätzlich von der Zulässigkeit der Observation auszugehen (zit. Entscheid, E. 2.3, IV-act. 11-24 ff.). Zum anderen führt auch die zwischenzeitlich ergangene bundesgerichtliche Rechtsprechung zu keinem anderen Ergebnis: Das Bundesgericht erkannte das Fehlen einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage auch im IVG. Mithin sei die Observation an und für sich rechtswidrig, das heisse in Verletzung von Art. 8 der Konvention zum Schutze der

Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) bzw. Art. 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101), erfolgt (BGE 143 I 377, E. 4; vgl. auch Urteil vom 18. August 2017, 8C\_69/2017, E. 4.1). Indes beurteile sich die beweismässige Verwertbarkeit der Observationsergebnisse nach schweizerischem Recht und sei aufgrund eines überwiegenden Interesses an der Missbrauchsbekämpfung gegeben, sofern die versicherte Person im öffentlichen Raum überwacht und nicht beeinflusst wurde, ein hinreichender Anfangsverdacht bestand und die versicherte Person nicht systematisch oder ständig überwacht wurde (BGE 143 I 377 E. 5.1.1). Die Überwachung im öffentlichen Raum betrifft Tatsachen, welche sich im öffentlichen Raum verwirklichen und von jedermann wahrgenommen werden können, ohne dass körperliche oder rechtlich-moralische Schranken überwunden werden müssten (BGE 137 I 336 E. 6.1 f.). In der Zwischenzeit hat auch das Stimmvolk am 25. November 2018 die vom EGMR geforderte gesetzliche Grundlage für Observationen durch Sozialversicherungsträger angenommen (Art. 43a ATSG, Änderung vom 16. März 2018).

3.3 Die Gutachterin würdigt die angegebenen Beschwerden und die vorhandenen Akten vollständig. Sie berücksichtigt vorhandene Inkonsistenzen. Die dokumentierten Befunde entsprechen einer üblichen orthopädischen Untersuchung und die Beurteilung hinsichtlich Diagnosen und Arbeitsfähigkeit ist nachvollziehbar und schlüssig. Somit ist mit dem RAD (Stellungnahme vom 3. August 2015, IV-act. 199) von deren Beweistauglichkeit auszugehen. Hinsichtlich der gastrointestinalen Beschwerden konnte keine Ursache im Sinne eines organischen Korrelats festgestellt werden (vgl. Bericht Dr.med. O.\_\_\_\_, Spezialarzt FMH für Innere Medizin, spez. Gastroenterologie, vom 21. September 2011, IV-act. 158-16 f.; Bericht Gastroenterologie/Hepatology KSSG vom 6. Oktober 2011, IV-act. 158-4 f.). RAD-Arzt Dr.med. P.\_\_\_\_, Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Pneumologie, Arbeitsmedizin und Psychosoziale Medizin, nahm am 13. März 2014 Stellung, aktuellere Berichte lägen nicht vor. Eine höhergradige dauerhafte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit könne aus dem festgestellten Gesundheitsschaden am Verdauungstrakt nicht abgeleitet werden (IV-act. 180). Somit konnte zu Recht auf eine internistische Begutachtung verzichtet werden. Das Gutachten ist beweistauglich. Es ist mithin von einer 70% igen Arbeitsfähigkeit für leichtere, vornehmlich auf Tischniveau zu verrichtende manuelle Tätigkeiten und von 90% für vornehmlich administrative Tätigkeiten mit Kontrollfunktion auszugehen.

4. Nachfolgend ist zu prüfen, ob der IV-Grad korrekt ermittelt wurde.

4.1 Aus dem bereits im Zusammenhang mit dem Vorliegen eines erwerblichen Revisionsgrundes Dargelegten ergibt sich ein Valideneinkommen von Fr. 72'604.-- (vgl. E. 2.4). Selbst wenn für die Bemessung des Invalideneinkommens nicht vom Tabellenlohn der Baubranche (vgl. E. 2.4), sondern davon ausgegangen wird, dass dem Beschwerdeführer unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse zumindest leichte Sortier-, Kontroll-, Lagerbewirtschaftungs- oder Kuriertätigkeiten zumutbar sind, beträgt das durchschnittliche Einkommen gemäss LSE 2015, Anforderungsniveau 1, Männer, Fr. 66'633.-- (Informationsstelle AHV/IV, IV 2018, Bern 2018, Anhang 2). Bei einer 90%-igen Arbeitsfähigkeit entspricht dies einem Jahresverdienst von Fr. 59'970.-- (0,9 x Fr. 66'633.--). Da die Arbeitsfähigkeit vollschichtig verwertbar ist (Gutachten, IV-act. 198-19) und das Anforderungsniveau 1 einfache Tätigkeiten ohne spezifische Ausbildung umfasst, kann aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer mehrfach eingeschränkt ist (Arm, Schulter, Rücken) ein Tabellenlohnabzug von höchstens 10% begründet werden. Daraus ergibt sich ein Invalideneinkommen von Fr. 53'973.-- (0,9 x Fr. 59'970.--). Es resultiert ein Invaliditätsgrad von 25,66%, welcher keinen Rentenanspruch begründet.

4.2 Der

Beschwerdeführer beantragt subeventualiter die Ermittlung des Invaliditätsgrades anhand der ausserordentlichen Bemessungsmethode (erwerblich gewichteter Betätigungsvergleich). Gemäss Handelsregisterauszug vom 29. November 2018 wurde die M.\_\_\_\_ AG von der N.\_\_\_\_ AG übernommen, welche mittlerweile in Liquidation ist. Der Beschwerdeführer ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden (act. G 12). Somit ist ein erwerblich gewichteter Betätigungsvergleich mit zuverlässigem Ergebnis nicht mehr möglich (Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 10. März 1995, U 220, in RKUV 1995, S. 107 f. und vom 1. Juni 2006, I 842/05, E. 5.2.2; Urteil des Bundesgerichts vom 11. September 2018, 9C\_243/2018, 9C\_247/2018, E. 5.2). Folglich bleibt es beim durch Einkommensvergleich bestimmten Invaliditätsgrad von 25,66%.

## **E. 5**

Zusammenfassend ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die Rente unter dem Titel eines erwerblichen Revisionsgrundes und nach Vornahme der medizinischen Abklärungen auf das Ende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats einstellte. Ob bei der ursprünglichen Rentenzusprache der Untersuchungsgrundsatz verletzt wurde bzw. ein Grund für eine Wiedererwägung gegeben ist, kann angesichts des vorliegenden Verfahrensausgangs offen bleiben. Die angefochtene Verfügung erweist sich damit unter allen Gesichtspunkten als korrekt.

## **E. 6**

6.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. 6.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- gedeckt. Der Beschwerdeführer hat bei diesem Verfahrensausgang keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 61 lit. g ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.